

SCHULORDNUNG

der Herzog-Christian-Musikschule der Stadt Zweibrücken

I Träger und Sitz der Schule

- 1 Die Musikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Zweibrücken
- 2 Die Musikschule trägt den Namen „Herzog-Christian-Musikschule der Stadt Zweibrücken“.

II Aufgaben der Musikschule

Die HCMusikschule der Stadt Zweibrücken ist eine Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung, ein umfassendes Verhältnis für Musik auch durch analysierende und eigenschöpferische Betätigung zu wecken.

III Aufbau der Musikschule

- 1 Die Ausbildung an der HCMusikschule der Stadt Zweibrücken erfolgt in 2 Hauptstufen:
 - 1.1 der elementaren Musikerziehung in den Grundklassen,
 - 1.2 Instrumental- und Vokalunterricht in Einzel- und Gruppenunterricht in
 - 1.2.1 Unterstufe
 - 1.2.2 Mittelstufe
 - 1.2.3 Oberstufe
- 2 Neben der Ausbildung in diesen Stufen können Kurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.
- 3 Nähere Einzelheiten regelt der Strukturplan. Dieser Strukturplan ist Teil der Schulordnung.

IV An- und Abmeldung

- 1 An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2 Der Unterrichtsvertrag kommt mit der Bestätigung der Anmeldung zustande. Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schulhalbjahres. Sie verlängert sich um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn sie nicht schriftlich gekündigt wird.
Die Abmeldung muss
 - zum 15. Januar (zum 31. Januar) oder
 - zum 15. Juni (zum Schuljahresende)schriftlich eingegangen sein. Die Musikschule weist die Eltern auf An- und Abmeldetermine hin. Bei Früherziehung und Grundausbildung (Grundkurse) besteht das Vertragsverhältnis automatisch bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts (Grundklassen 2 Jahre).
- 3 Bei den Grundklassen ist eine Abmeldung zum Schulhalbjahresende möglich. Sie muss bis spätestens 15. Januar/ Juni vorliegen.
- 4 Die Anmelde- und Kündigungsfristen enden am 15. Januar bzw. 15. Juni.
- 5 Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule sowie auf Übernahme in eine weiterführende Stufe besteht nicht. Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist möglich, sofern die bestehende Gesamtunterrichtseinteilung dies zulässt.
- 6 Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses im laufenden Schuljahr ist in Ausnahmefällen möglich. Sie ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

V Unterricht

- 1 Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
- 2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die HCMusikschule.
- 3 Die endgültige Zuweisung der Schüler in die Kurse erfolgt durch die Schulleitung.
- 4 Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten sind in der Schulgeldordnung festgelegt.
- 5 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf die verlorene Stunde. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Fachlehrer zum Ausschluss vom Unterricht führen.
- 6 Versäumnisse sind rechtzeitig bei der Lehrkraft bzw. der Schulleitung zu melden. Bei minderjährigen Schülern ist eine Entschuldigung von dem Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

7 Der Schulleitung stehen zur Aufrechterhaltung der Disziplin folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Verwarnung durch die Lehrkraft
- b) Androhung der Vertragsbeendigung durch den Schulleiter
- c) Beendigung des Schulvertrags durch den Schulleiter

Die Maßnahmen b) und c) sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

8 Soweit sich Schüler zu Wettbewerben melden oder an Prüfungen teilnehmen, ist vorher die Lehrkraft in Kenntnis zu setzen.

VI Leistungen

1 Die Schüler sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspielen und Prüfungen nachzuweisen.

2 Über die Leistungen der Schüler während eines Schuljahres können Zeugnisse erteilt werden. Nach Abschluss einer Stufe werden Zeugnisse erteilt.

3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur bei entsprechender Vorbildung möglich. Die Wiederholung einer Ausbildungsstufe oder Teilen davon ist möglich.

4 Werden im Unterricht keine ausreichenden Fortschritte erreicht, kann der Schüler nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

VII Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können den Schülern schuleigene Instrumente vermietet werden. Das Nähere bestimmt der Mietvertrag für Musikinstrumente der HCMusikschule (Mietentgelte siehe Schulgeldordnung Absatz 2)

VIII Ergänzungsfächer

Die Teilnahme an mindestens einem Ergänzungsfach ist verbindlich für Instrumentalschüler.

IX Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen.

X Aufsicht

Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

XI Haftung

Eine Haftung der Musikschule besteht nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schule oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen.

STRUKTURPLAN

Vorwort

Musik und Musikerziehung sind imstande, wichtige schöpferische Kräfte und Anlagen des Menschen zu entwickeln, ohne die auch ein wissenschaftlich-technologischer Fortschritt nicht möglich ist. Musik und Musikerziehung können außerordentlich wichtige soziale Bezüge schaffen. Dabei sind in zunehmendem Maß die Probleme einer sinnvollen Nutzung vermehrter Freizeit zu beachten.

Die Basis des Unterrichts bildet die Grundstufe mit Klassenunterricht. Auf der Grundstufe aufbauend folgt die Unterstufe, in der vorwiegend Gruppenunterricht erteilt wird. In der Mittel- und Oberstufe ist vorwiegend Einzelunterricht die Regel. Der Unterricht wird durch Ergänzungsfächer wie Musiktheorie, Orchester, Kammermusik usw. ergänzt. Hier soll die eigene Musikausübung, eventuell auch die Vorbereitung zum Berufsstudium erreicht werden.

Die Herzog- Christian-Musikschule der Stadt Zweibrücken ist gegliedert in:

1 Elementare Früherziehung

Musikgarten

Gemeinsames Musizieren für Kleinkinder mit ihren Familien als Gruppenunterricht
Alter der Kinder 2 - 4 Jahre, 6 - 12 Paare in einer Gruppe (Kind und ein Elternteil).
Dauer: ein Schuljahr.

Musikalische Früherziehung

(für Kinder ab 4 Jahren, 10 - 15 Teilnehmer, Dauer: 2 Schuljahre,
6 - 9 Teilnehmer, Dauer: 2 Schuljahre)

Musikalischer Grundkurs

(für Kinder ab 6 Jahren, 10 - 15 Teilnehmer, Dauer: 2 Schuljahre,
6 - 9 Teilnehmer, Dauer: 2 Schuljahre)

Der Klassenunterricht (Grundstufe) ist als Voraussetzung für die weitere musikalische Ausbildung erwünscht. Die Grundausbildung soll auf breiterer Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken und die Grundlage für die zum Singen und Instrumentalmusizieren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse schaffen. Die Lehrinhalte sind in einem Lehrplan für die Grundausbildung festgelegt.

2 Instrumental-/Vokalunterricht

Voraussetzung zur Durchführung eines Faches ist, dass eine genügende Anzahl von Anmeldungen vorliegt und eine Lehrkraft zur Verfügung steht.

Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach Alter und Entwicklungsstufe des Schülers; beide sind für verschiedene Instrumente sehr unterschiedlich anzusetzen. Eine Besprechung mit dem Fachlehrer hat bei Bläsern und Streichern immer dem Unterrichtsbeginn voranzugehen.

Der Gruppenunterricht wird vorwiegend auf der Unterstufe erteilt. Er dient entweder zur Ausbildung im gewählten Hauptfach (z. B. Klavier, Blockflöte) oder zur Vorbereitung hierzu, wenn das für einige Orchesterinstrumente (z. B. Oboe, Fagott) erforderliche Alter noch nicht erreicht ist.

Der Einzelunterricht richtet sich nach den entsprechenden Lehrplänen. Der Einzelunterricht wird vorwiegend auf der Mittel- und Oberstufe erteilt.

Unterricht wird angeboten in folgenden Fächern:

Akkordeon	Horn	Posaune
Blockflöte	Keyboard	Querflöte
Bratsche	Klarinette	Saxophon
Cembalo	Klavier	Schlagzeug
Fagott	Kontrabass	Trompete
Gesang	Krummhorn	Tuba
Gitarre	Oboe	Violine
E-Gitarre	Orgel	Violoncello
Harfe		

3 Ergänzungsfächer

Orchester (Blasorchester, Streichorchester)
diverse Ensembles/ Kammermusik
Chor, Chorische Stimmbildung
Allgemeine Musiklehre, Harmonielehre, Gehörbildung

Entscheidend für die Aufnahme in die einzelnen Stufen sind Eignung und Leistung. Das Aufnahmealter soll lediglich einen Anhalt geben. Zeugnisse unterrichten Schüler und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Schülers.

SCHULGELDORDNUNG

der Herzog- Christian- Musikschule der Stadt Zweibrücken

1 Wöchentliche Unterrichtszeit und monatliches Schulgeld

Das monatliche Schulgeld beträgt:

	wöchentliche Unterrichtszeit	monatliches Schulgeld
--	---------------------------------	--------------------------

FRÜHERZIEHUNG

Musikgarten

Gemeinsames Musizieren für Kleinkinder mit ihren Familien als Gruppenunterricht.

Alter der Kinder 2 - 4 Jahre, 6 - 12 Paare in einer Gruppe (Kind und ein Elternteil).

Dauer: 1 Schuljahr

wöchentliche Unterrichtszeit	45 Minuten	21,00 €
monatliches Schulgeld		

Musikalische Früherziehung

(für Kinder ab 4 Jahre,

Dauer: 2 Schuljahre)

10 - 15 Teilnehmer/innen	75 Minuten	24,00 €
6 - 9 Teilnehmer/innen	60 Minuten	24,00 €

Musikalischer Grundkurs

(für Kinder ab 6 Jahre,

Dauer: 2 Schuljahre)

10 - 15 Teilnehmer/innen	75 Minuten	24,00 €
6 - 9 Teilnehmer/innen	60 Minuten	24,00 €

Klassenunterricht

Grundkurs Musik, Schwerpunkt Blockflöte / Gitarre / Streichinstrumente in Grundschulen (Dauer: 2 Schuljahre)

ab 4 Teilnehmer/innen	45 Minuten	17,00 €
3 Teilnehmer/innen	30 Minuten	17,00 €

Bläserklasse

5. und 6. Klasse in allgemeinbildender Schule

(Dauer: 2 Schuljahre)	45 Minuten	22,00 €
-----------------------	------------	---------

INSTRUMENTAL-VOKALUNTERRICHT

Gruppenunterricht

2 Teilnehmer/innen	45 Minuten	48,00 €
	30 Minuten	32,00 €
3 Teilnehmer/innen	45 Minuten	36,00 €
(bis Unterstufe II)	30 Minuten	24,00 €
4 bis 6 Teilnehmer/innen	45 Minuten	30,00 €

Einzelunterricht

Instrumental/ Vokal	60 Minuten	115,00 €
Instrumental/ Vokal	45 Minuten	85,00 €
Instrumental/ Vokal	30 Minuten	57,00 €
Instrumental/ Vokal	15 Minuten	29,00 €

Ergänzungsfächer

Für jede/n Schüler/in der HCMusikschule ist eine zusätzliche Unterrichtsstunde Ergänzungsfach pro Woche im Entgelt enthalten.

Ergänzungsfächer / Ensembles / Orchester

ohne Hauptfachunterricht 45 Minuten 15,00 €

Chorische Stimmbildung 45 Minuten 15,00 €
(mindestens 15 Teilnehmer)

Studienvorbereitender Unterricht

(nach den Richtlinien des VdM) 150,00 €

Aufschlag für Erwachsene über 21 Jahren,
ausgenommen Studenten und Auszubildende 30 %

Im Schulgeld ist ein Betrag für die Schülerhaftpflicht- und Unfallversicherung enthalten.

2 Miete für Instrumente

Für das Mieten von Instrumenten werden gestaffelt nach Instrumentenwert monatlich erhoben (Mietentgelt):

Instrumentenwert bis:	
- 250,00 €	10,00 €
- 750,00 €	13,00 €
- 1.000,00 €	15,00 €
- ab 1.000,00 €	18,00 €

Mietdauer: 1 Schuljahr.

Ab dem 2. Jahr erhöht sich das Mietentgelt um 50 %.

Ab dem 3. Jahr erhöht sich das Mietentgelt um 100 %.

Für das Ensemblespiel ausgegebene Instrumente werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für Klavierschüler/innen:

Nutzungs- und Wartungspauschale pro Jahr 20,00 €

3 Fälligkeit der Zahlungen

Das Schulgeld ist nach Erhalt einer Rechnung an die Stadt Zweibrücken zu überweisen

- in gleichen Monatsraten. Zahlungspflichtige können sich dem Lastschrift-einzugsverfahren (SEPA) anschließen.
- Bei Neuanmeldungen im laufenden Schuljahr beginnt die Zahlungspflicht mit dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn.
Die Stunden eines unvollständigen Anfangsmonats werden anteilig zu je 1/38 der Jahresgebühr berechnet, die folgenden vollen Monate dann zum regulären Entgeltsatz gem. der Schulgeldordnung.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Gruppenunterrichte in Früherziehungskursen, Grundkursen, Großgruppenunterricht und Ensembleunterricht.

Wird das Schulgeld nicht bzw. nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Unterrichtserteilung.

4 Zahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts

Bei vorzeitigem Austritt bzw. vorzeitiger Beendigung des Unterrichts und bei Versäumnissen, die der Schüler zu vertreten hat, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes für die Dauer des betreffenden Schulhalbjahres bestehen.

Bei Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit, Ortswechsel, Ausschluss aus dem Unterricht gemäß Ziffer VI/4 der Schulordnung und ähnliches), erfolgt eine auf Monatsbeträge abgestellte anteilige Berechnung des Schulgeldes, jedoch auf volle Monatsbeträge abgerundet.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, aus, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes, es sei denn, der Unterricht fällt öfter als viermal im Schuljahr aus. Für Unterrichtsausfall angebotene Nachholstunden gelten als erteilt, auch wenn der Schüler nicht zum Unterricht erscheint. Auf Antrag kann das Schulgeld anteilig erstattet werden. Der Erstattungsbetrag ist auf volle Monatsbeträge abzurunden.

5 Schulgeldermäßigung bei gleichzeitigem Schulbesuch mehrerer Familienangehöriger oder Mehrfachbelegung

Das Schulgeld ermäßigt sich im Gruppen- und Einzelunterricht wie folgt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Person (höchstes Unterrichtsentgelt) | |
| 2. Person | 10% Ermäßigung |
| 3. Person und jede weitere Person | 20% Ermäßigung |

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Familienangehörigen erhält die jeweils jüngere Person Ermäßigung nach der nächsten Stufe, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Für Ergänzungsfächer, soweit schulgeldpflichtig, ist grundsätzlich der volle Betrag zu zahlen. Sie werden nicht bei der Berechnung der Ermäßigungssätze berücksichtigt. Besucht ein Schüler mehrere Hauptfächer, gelten die gleichen Ermäßigungssätze.

6 Schulgeldermäßigung für Bedürftige

Bedürftigen Schülern kann auf Antrag das Schulgeld ermäßigt werden. Dem Antrag ist ein Einkommensnachweis beizufügen. Als Grundlage der Bemessung gelten die jeweils gültigen Sozialhilferegelsätze. Ist nach diesen Kriterien eine Ermäßigung zu befürworten, wird das monatliche Schulgeld (nach Abzug des ggf. in Anspruch genommenen BUT, Bildungs- und Teilhabepaket) um 50 % ermäßigt.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur mit Zustimmung des Dezernenten möglich.

7 Honorar für Teilnahme der Musikschule an städtischen Veranstaltungen

bei 1 – 3 Mitwirkenden	120,00 €
bei 4 – 10 Mitwirkenden	200,00 €
bei 10 – 15 Mitwirkenden	300,00 €
ab 16 Mitwirkenden / Orchester	450,00 €

Honorare für Fremdveranstaltungen (außerstädtische, private o.ä.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten richtet sich der Gerichtsstand nach § 29 ZPO.

9 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom **3. Februar 2021** in Kraft.